

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 29 (1921)

Heft: 18

Vereinsnachrichten: An die Leitungen von Samariter- u. Krankenpflegekursen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Selbsttaxation für die Kriegssteuer.

Aus einzelnen Kantone: wird uns gemeldet, daß die Samaritervereine durch Zustellung der bezüglichen Formulare zur Einreichung der Selbsttaxation für die Kriegssteuer aufgefordert worden sind.

Da die Besteuerung solcher Organisationen offenbar nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen hat, ist der Zentralvorstand des schweizerischen Samariterbundes mit einem Gesuch an den hohen Bundesrat gelangt, es möchte das Eigentum der Samaritervereine als steuerfrei erklärt werden.

Wir ersuchen die betreffenden Vereinsvorstände, den zuständigen Steuerbehörden vorläufig in diesem Sinne zu antworten und mit der Abgabe der Steuererklärung zu zutun, bis der Entscheid der eidgenössischen Behörden vorliegt.

Olten, den 2. September 1921.

Schweizerischer Samariterbund,
Der Verbandssekretär: A. Rauher.

Avis an die Rotkreuz-Zweigvereine, Rotkreuz-Kolonnen und Militärsanitätsvereine.

Sollten Sie ebenfalls mit obgenannten Formularen bedacht worden sein, ersuchen wir um entsprechendes Vorgehen unter sofortiger Anzeige an uns, damit wir vorstellig werden können.

Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes.



An die Leitungen von Samariter- u. Krankenpflegekursen.

Die beginnende Kursaison veranlaßt uns, die Leitungen auf folgendes aufmerksam zu machen:

Es kommt so oft vor, daß wir nachträglich die Vereine für fehlende oder zerbrochene Gegenstände des Unterrichtsmaterials haftbar machen müssen. Niemand will dann am Fehlen oder Zerbrechen schuld sein, oder man behauptet, daß die fehlenden Gegenstände schon anfangs nicht vorhanden gewesen seien usw. Höchst unwillig wird dann schließlich Vergütung geleistet.

Wir geben ohne weiteres zu, daß es auch mal uns passieren kann, daß das Fehlen eines Gegenstandes beim Versand nicht bemerkt wird, um so mehr, als bei dem beständigen Hin und Herreisen des Materials oft wenig Zeit zur Kontrolle bleibt. Aus diesem Grund liegen jeder Sendung Verzeichnisse bei, an Hand deren das eingesandte Material kontrolliert werden kann. Das wird nun leider von einigen von den Vereinen beauftragten Materialverwaltern oft recht oberflächlich gemacht. Es ergeben sich dann daraus sehr unangenehme und oft wenig erfreuliche Schreibereien, da wir gezwungen sind, die Vereine für fehlendes oder zerbrochenes Material — auch für zerschnittene Binden! — haftbar zu machen.

Wir ersuchen daher die Kursleitungen dringend, folgendes zu beobachten:

1. Das von uns eingesandte Unterrichtsmaterial ist an Hand des jeweilen beiliegenden Verzeichnisses genau auf seine Vollständigkeit zu prüfen. Von fehlenden oder auf dem Transport zerbrochenen Gegenständen ist uns sofort nach

Erhalt des Materials Mitteilung zu machen. Auf Reklamationen, die später als acht Tage nach Erhalt des Materials eintreffen, können wir nicht mehr eintreten.

2. Mit den Skeletten ist sehr sorgfältig umzugehen. Es wird manchmal direkt Unfug damit getrieben. Beim Einpacken des Skelettes ist die Eisenstange des Halters unten in die Kiste zu legen und nicht etwa oben auf die Brust, wodurch sonst leicht der Brustkasten eingedrückt wird. Skelettreparaturen sind sehr kostspielig und müssen wir auch dafür die Vereine belasten.

Wir machen ferner die Kursleitungen zuhanden ihrer Budgets darauf aufmerksam, daß die für die Samariter- und Krankenpflegekurse vorgesehenen Betragsubventionen durch Vereinbarung zwischen dem schweizerischen Samariterbund und dem schweizerischen Roten Kreuz festgelegt sind, und zwar für Samariterkurse Fr. 20, Doppelkurse Fr. 40; für Krankenpflegekurse Fr. 30, Doppelkurse Fr. 50.

Das Zentralsekretariat des schweiz. Roten Kreuzes.

—————
Gefährliche Quacksalberei in einem «Sanatorium» des
Kantons Appenzell A.-Rh.

Im appenzellerischen Mittelland, im Dörfchen Speicher, liegt ein Bad mit dem wohlklingenden Namen Terracotta-Bad. Eine frühere Wirtin, Namens Niedermeyer, die sich dem immer einträglichen Gewerbe der Quacksalberei hingegeben hat, treibt dort ihr Unwesen. Ihre Behandlung besteht im Pflastern und Abtuschen mit kaltem Wasser; auf jeden Fall ist sie eine sehr energische Person, denn die Behandlung soll nicht allen Patienten wohlbekommen. Ein Patient versichert, wie das „St. Galler Tagblatt“ schreibt, daß er nach fünfwöchentlicher Kur, während der er unsagbare Schmerzen gelitten, schlaflose und unbewachte Nächte und traurige Behandlung erfahren habe, acht Wochen bettlägerig gewesen sei. So sehr wir Bedauern haben mit dem infolge der Behandlung schwer an seiner Gesundheit geschädigten Patienten, müssen wir uns doch verwundern, daß er fünf Wochen lang sich dieser Behandlung unterzog und nicht früher davon lief.

Über die im gleichen Sanatorium Terracotta gemachten Zustände und Erfahrungen veröffentlicht in der „Östschweiz“ ein Gepräster einen längeren Brief, dem wir folgendes wörtlich entnehmen:

Tit. Redaktion!

Die Notz in Ihrem werten Blatte „Aus einem appenzellischen Sanatorium“ veranlaßt auch mich, meine und meiner unglücklichen Mutter dort erfahrenen traurigen Erlebnisse mitzuteilen, um, wie ich hoffe, andere vor ähnlichem Schicksal zu bewahren. (Auch der tit. appenzellischen Behörde, sowie dem Volkswirtschaftsdepartement in Bern habe ich von nachfolgendem Sachverhalt Anzeige gemacht.)

Meine arme Mutter starb dort an den ihr beigebrachten Wunden nach mehr als vierwöchentlicher arger Quälerei ohne jede Hilfe unter unsagbaren Schmerzen an Blutvergiftung und aus Mangel an Pflege, herrschender Unsauberkeit und totaler Vernachlässigung.

Noch wenige Tage vor dem Tode meiner schwergeprüften Mutter habe ich die Inhaberin, Frau N., höflich aber ernstlich wegen ihrer krassen, rücksichtslosen Behandlung meiner Mutter verwarnt. Darauf wurde die N. (in Gegenwart ihres Hausburschen) unverschämt grob, sie verbiete sich jede Reklamation, wenn es nicht passe, solle bloß machen, daß er fortkomme; dann aber übernehme sie keine Verantwortung, da ohne das von ihr erfundene Präparat (was ihr Geheimnis sei) die Wunden nicht heilen. Solcherart hielt sie die Patienten im Banne und deshalb weigerte sich auch meine liebe Mutter, die Kur vorzeitig zu unterbrechen und wollte trotz des Martyriums noch dort aushalten. Hätte ich aber eine Ahnung gehabt, in welch ernster Lebensgefahr sich meine liebe Mutter bereits befand, ich hätte sofort einen paten-